

# Satzung

## **Dorf AG Impulse für Welschen Ennest**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dorf AG Impulse für Welschen Ennest“
2. Der Verein hat den Sitz in Welschen Ennest an der Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Verschönerung und Pflege des Ortsbildes.
  - b. Pflege, Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur im Rahmen der Aktion „Unser Dorf hat Zukunft“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft; Haftung**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied oder Helfer bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gegenständen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

entstehen, ist ausgeschlossen. Bei den Veranstaltungen des Vereins handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, bei denen jeder auf eigene Verantwortung teilnimmt.

8. Der Abschluss einer Versicherung für etwaige Vereinsveranstaltungen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassierer und
  - d. Schriftführer.

Dieser kann um Beisitzer erweitert werden.

2. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für vier Jahre statt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen eine kürzere Dauer für einzelne Vorstandsposten bestimmen, wenn dies beantragt und begründet wird.
5. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt im Ehrenamt aus.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 5 Beirat**

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieses Vereins sind. Dieser Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

#### **§ 6 Arbeitskreise/-teams**

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per **öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang im Ort und/oder Presseveröffentlichung** unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **zwei Wochen** und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Er kann die Leitung auf ein anderes Mitglied des Vorstands mit dessen Zustimmung übertragen. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

## **§ 8 Finanzierung der Arbeit**

Der Verein finanziert sich durch:

- Spenden und Zuwendungen und
- öffentliche Zuschüsse

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Spenden; Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse werden im Rahmen der Satzung verwendet.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe beschließen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von bis zu drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schützenverein Welschen Ennest der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ort Welschen Ennest zu verwenden hat.

Kirchhündem Welschen Ennest; Datum: 22.10.2015